

Satzung

der Stadt Rottenburg am Neckar über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher vom 13.01.2004, zuletzt geändert am 14.12.2010

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2007 (Ges.BL. S. 581, berichtigt S. 298), zuletzt geändert am 09.11.2010 (Ges .BL. S. 793) und § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher in der Fassung vom 19.07.1987 (Ges. Bl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (Ges. Bl. S. 793), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar folgende Satzung vom 13.01.2004, zuletzt geändert am 14.12.2010 beschlossen.

§ 1

Festlegung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadt Rottenburg am Neckar erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird in einem Vomhundertsatz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters festgelegt. Diese Entschädigung ist in der Anlage zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher geregelt. Die Beträge in der Tabelle der Aufwandsentschädigung werden regelmäßig durch Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.
- (2) Die Aufwandsentschädigung einer ehrenamtlichen Ortsvorsteherin/eines ehrenamtlichen Ortsvorstehers beträgt:
 - in den ersten 5 Jahren der Amtszeit **50 % des Mittelbetrages** der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der gleichen Größengruppe der Gemeinde/der Ortschaft. Für Ortschaften bis 1.000 Einwohnern wird der Mittelbetrag der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt. In Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung **55 % des Mittelbetrages**. Der Mittelbetrag errechnet sich aus dem Durchschnitt von Mindest- und Höchstbetrag.
 - ab dem 6. Jahr der Amtszeit **50 % des Höchstbetrages** der Entschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der gleichen Größengruppe der Gemeinde/der Ortschaft. Für Ortschaften bis 1.000 Einwohnern wird der Höchstbetrag der Größengruppe von mehr als 500 bis 1.000 Einwohnern zugrunde gelegt. In Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern beträgt die Aufwandsentschädigung **55 % des Höchstbetrages**.

§ 2 Maßgebende Einwohnerzahl

Die Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher durch Änderung der Größengruppe der Ortschaft erfolgt zum 01.01. des Folgejahres auf der Grundlage der Einwohnerzahl vom 30.06.

§ 3 Anrechnen von Zeiten

Bisherige Amtszeiten als ehrenamtliche Ortsvorsteherin/als ehrenamtlicher Ortsvorsteher in Rottenburg am Neckar werden auf die Amtszeiten nach § 1 Abs. 2 angerechnet.

§ 4 Entfallen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Ortsvorsteherin/der ehrenamtliche Ortsvorsteher ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher vom 16.10.73, zuletzt geändert am 14.12.1994, außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, 13. Januar 2004

Klaus Tappeser
Oberbürgermeister

Satzungsänderungen:
der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 04.03.2008

Grundsätzliche Überarbeitung:

Tag und Art der letzten Änderung	Beschlossen in der GR-Sitzung am
13.01.04 Festlegung der Aufwandsentschädigung	13.01.2004
04.03.2008 Änderung der Aufwandsentschädigung für	04.03.2008

Ortschaften bis 500 Einwohner	
14.12.2010 Anpassung der Satzung an die geänderten Größengruppen der Gemeinden	14.12.2010